

**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTNUTZUNG DURCH
KREDITINSTITUTE**

der

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

Auf Grundlage der EU-RL 2010/73/EU und einer Novelle zu § 3 Abs 3 Kapitalmarktgesetz („KMG“) müssen Finanzintermediäre ab dem 1. Juli 2012 eine schriftliche Vereinbarung zur Prospektverwendung mit Emittenten abschließen, wenn sie gültige Prospekte anderer Emittenten für Zwecke eines öffentlichen Angebots verwenden wollen.

Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) hat Prospekte für das öffentliche Angebot von jeweils EUR 100.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 125.000.000.000,-) (i) 2,125% Wandelschuldverschreibungen 2013-2023/01 vom 08. Jänner 2013 bzw. (ii) 2,625% Wandelschuldverschreibungen 2013-2028/02 vom 07. Jänner 2013 erstellt, die am 08. Jänner 2013 von der Finanzmarktaufsicht FMA gebilligt und am selben Tag veröffentlicht wurden. Die Emittentin weist darauf hin, dass sie Nachträge zu den angeführten Prospekten erstellen und veröffentlichen kann. Die Prospekte samt allfälligen Nachträgen stellen die „**Prospektdokumentation**“ dar.

Die Emittentin erteilt hiermit Kreditinstituten gem. Art 4 Ziffer 1 der Richtlinie 2006/48/EG, die zum Handel mit Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), die schriftliche Zustimmung, die Prospektdokumentation für öffentliche Angebote der der Prospektdokumentation zugrunde liegenden Wertpapiere in Österreich zu verwenden. Diese schriftliche Erklärung wird mit Nutzung der Prospektdokumentation durch den Finanzintermediär angenommen. Der Umfang dieser Zustimmung ist der Prospektdokumentation zu entnehmen. Diese Zustimmung wird ausschließlich für Zwecke der EU-RL 2010/73/EU erteilt, um eine nicht prospektpflichtige Weiterveräußerung zu ermöglichen. Mit dieser Zustimmung sind keinerlei weitere Rechte und Haftungen als die hier beschriebenen und im Gesetz zwingend vorgesehen verbunden. Die Zustimmung gilt bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Prospekts.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen (auch nur teilweise) schriftlich zu ändern, einzuschränken oder zu widerrufen, was in gleicher Weise wie die Übermittlung dieses Dokuments erfolgen kann.

Diese Zustimmung gilt räumlich für öffentliche Angebote in Österreich.

Wir empfehlen, dass Sie als Finanzintermediär im Rahmen eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter der Prospektdokumentation der Emittentin angeboten werden, einen Hinweis auf die vorliegende Zustimmung zur Prospektnutzung auf Ihrer Homepage veröffentlichen und sonst im Rahmen Ihres öffentlichen Angebots auf das Vorliegen der Zustimmung zur Prospektnutzung hinweisen.

Diese Zustimmung zur Prospektnutzung entbindet Sie nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbarer gesetzlichen Vorschriften.

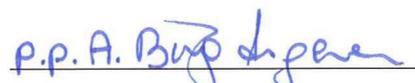
Wien, am 09.01.2013

Mag. Mira Topic



BAWAG P.S.K. Wohnbaubank

Birgit Angerer



BAWAG P.S.K. Wohnbaubank